



# Rechtsprechungsübersicht aktuell

Ausgabe Januar 2022

## Inhaltsübersicht

### Zivilsenate

- 1. 7 U 41/20** **Hinweisbeschluss vom 13.07.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 07.09.2021**  
Unfallverhütungsvorschrift, grobe Fahrlässigkeit, Absturzsicherung
- 2. 7 U 66/20** **Hinweisbeschluss vom 13.07.2021**  
**Kosten- und Verlustigkeitsbeschluss vom 17.08.2021**  
ununterbrochene Mittellinie, faktisches Überholverbot, Überholen in der Kolonne
- 3. 7 U 81/20** **Urteil vom 24.08.2021**  
berührungsloser Unfall, Herausforderung durch Überholvorgang, Gesamtschuldnerausgleich
- 4. 9 U 73/21** **Hinweisbeschluss vom 24.09.2021**  
**Zurückweisungsbeschluss vom 09.11.2021**  
Anscheinsbeweis, Rückwärtsfahrt
- 5. 11 U 46/20** **Urteil vom 11.06.2021**  
Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, Hindernis, Findling, Beleuchtung

6. **11 U 114/20**                      **Urteil vom 11.08.2021**  
Notarhaftung, Grundstückszufahrt, Wegerecht, Grunddienstbarkeit, Schaden, anderweitige Ersatzmöglichkeit
7. **11 U 44/21**                      **Urteil vom 05.11.2021**  
Infektionsschutzgesetz, Corona, Betriebsschließung, Entschädigung
8. **11 U 60/21**                      **Urteil vom 29.10.2021**  
Infektionsschutzgesetz, Corona, Absonderungsverfügung, Profifußball, häusliche Quarantäne, Vergütung, Entschädigung
9. **18 U 68/20**                      **Urteil vom 09.12.2021**  
Vorkenntnis
10. **24 U 74/16**                      **Urteil vom 18.11.2021**  
Anscheinsbeweis, Pflanzenschutzmittel, Pendimethalin
11. **30 U 149/19**                      **Urteil vom 19.11.2021**  
Abgasskandal, Abschaltvorrichtung, Behauptung „ins Blaue hinein“, Kraftfahrtbundesamt, KBA, Prüfstanderkennung, Substantiierungspflicht, Thermofenster, Umschaltlogik, unzulässige Abschaltvorrichtung

### Familiensenate

1. **2 SAF 21/21**                      **Beschluss vom 19.11.2021**  
Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses, dauernder Aufenthalt des Kindes, Ort, an dem das Bedürfnis für die Fürsorge bekannt geworden ist

### Strafsenate

1. **2 Ausl. 178 u. 195/21**            **Beschluss vom 22.11.2021**  
Auslieferungshindernis wegen unerträglich harter Strafe, Haftbedingungen in Nordmazedonien
2. **5 RBs 96/21**                      **Beschluss vom 16.11.2021**  
Geschwindigkeitsüberschreitung, Geschwindigkeitsmessung, standardisiertes Messverfahren, Leivtec XV3
3. **4 RVs 124/21**                      **Beschluss vom 02.12.2021**  
Jugendstrafsache, Rechtsmittel, Revision, Angriffsziel, Klarstellung



7.

Ein Anscheinsbeweis im Rahmen des § 5 Abs. 4 StVO zu Lasten des Fahrzeugführers eines links zum Überholen ausscherenden Spitzenfahrzeugs in einer Kolonne kommt nicht in Betracht, wenn der zweite Überholer dem Spitzenfahrzeug nicht unmittelbar folgt, sondern zuvor eine kleine Kolonne überholen muss und dann mit dem ausscherenden Spitzenfahrzeug zusammenstößt.

8.

An diesen Grundsätzen nach Leitsätzen 4-7 ändert sich nichts dadurch, dass beide Fahrzeugführer gegen ein faktisches Überholverbot verstoßen.

**zu 3. 7 U 81/20 Urteil vom 24.08.2021  
berührungsloser Unfall, Herausforderung durch Überholvorgang, Gesamtschuldnerausgleich**

1.

Verursacht der Führer eines Lkw eine Ausweichbewegung eines überholenden Fahrzeugs, ohne dies zu berühren, und kollidiert das überholende Fahrzeug anschließend mit einem Motorrad, erfolgt dieser Unfall bei Betrieb des Lkw (§ 7 Abs. 1 StVG).

2.

In der herausgeforderten Ausweichbewegung liegt grundsätzlich auch kein Verstoß des Ausweichenden gegen § 1 Abs. 2 StVO. Sogar eine nicht optimale Reaktion des Ausweichenden fällt regelmäßig in den Risikobereich des Herausforderers.

3.

§ 17 Abs. 1 StVG ist Spezialnorm für den Gesamtschuldnerausgleich zwischen mehreren einen Unfall verursachenden Fahrzeughaltern (und deren Haftpflichtversicherern) betreffend Schäden von Dritten.

**zu 4. 9 U 73/21 Hinweisbeschluss vom 24.09.2021  
Zurückweisungsbeschluss vom 09.11.2021  
Anscheinsbeweis, Rückwärtsfahrt**

1.

Der Senat hält an seiner Auffassung, wonach im Falle der Kollision auch dann der Anschein für ein Verschulden des Zurücksetzenden spricht, wenn der Zurücksetzende zum Kollisionszeitpunkt bereits zum Stehen gekommen ist, gleichwohl aber ein enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit dem Zurücksetzen gegeben ist, seit Bekanntwerden der entgegenstehenden Rechtsprechung des BGH v. 15.12.2015 - VI ZR 6/15 – juris Rn. 15 - NJW 2016, 1098, nicht länger fest.

2.

"Anderer Verkehrsteilnehmer" im Sinne der §§ 9 Abs. 5, 10 S. 1 StVO ist jede Person, die sich selbst verkehrserheblich verhält, d.h. körperlich und unmittelbar auf den Ablauf eines Verkehrsvorgangs einwirkt. Darunter fällt nicht nur der fließende Durchgangsverkehr auf der Straße, sondern auch derjenige, der auf der anderen Straßenseite vom Fahrbahnrand anfährt, vgl. BGH v. 15.05.2018 – VI ZR 231/17 – juris Rn. 12 - NJW 2018, 3095.

**zu 5. 11 U 46/20 Urteil vom 11.06.2021**  
**Verkehrssicherungspflicht, Gehweg, Hindernis, Findling, Beleuchtung**

Ein auf dem Gehweg zum Verhindern des Parkens von Kraftfahrzeugen abgelegter Findling mit einer Höhe von ca. 40 cm, der bei Dunkelheit nicht in ausreichendem Maße für Fußgänger erkennbar ist, kann eine abhilfebedürftige Gefahrenstelle darstellen.

**zu 6. 11 U 114/20 Urteil vom 11.08.2021**  
**Notarhaftung, Grundstückszufahrt, Wegerecht, Grunddienstbarkeit, Schaden, anderweitige Ersatzmöglichkeit**

Wird ein abzutrennendes Grundstück ohne eigenen Zugang zu einer öffentlichen Straße veräußert, kann es zu den Pflichten des den Kaufvertrag beurkundenden Notars gehören, die Beteiligten über die Möglichkeit der Vereinbarung eines Wegerechts und dessen Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit zu belehren. Der Minderwert eines Grundstücks, der daraus resultiert, dass die dingliche Sicherung eines – im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung begründeten – Wegerechts unterbleibt, kann ein vom Notar zu ersetzender Schaden sein. Die Haftung eines Notars für den Schaden ist aufgrund einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit derzeit ausgeschlossen, wenn der geschädigte Käufer aufgrund einer anwaltlichen Pflichtverletzung einen Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen seinen Prozessbevollmächtigten hat.

**zu 7. 11 U 44/21 Urteil vom 05.11.2021**  
**Infektionsschutzgesetz, Corona, Betriebsschließung, Entschädigung**

Die Schließung eines Gewerbebetriebs auf der Grundlage eines Erlasses des beklagten Landes begründet - wenn die Voraussetzungen eines gesetzlich geregelten Entschädigungstatbestands nicht erfüllt sind - keinen Entschädigungsanspruch analog § 56 oder analog § 65 IfSG.

**zu 8. 11 U 60/21 Urteil vom 29.10.2021**  
**Infektionsschutzgesetz, Corona, Absonderungsverfügung, Profifußball, häusliche Quarantäne, Vergütung, Entschädigung**

Für die Zeit einer häuslichen Quarantäne kann einem Profifußballer ein arbeitsrechtlicher Vergütungsanspruch gem. § 611a BGB gegen den ihn beschäftigenden Verein, seinen Arbeitgeber, zustehen, wenn er nach der Einstellung des regulären Spiel- und Trainingsbetriebs einen vom Verein vorgegebenen häuslichen Trainingsplan zu befolgen hat. Ein Vergütungsanspruch gem. § 615 BGB kommt in Betracht, wenn die Quarantäne aus betriebsbezogenen Gründen angeordnet werden musste, z.B. weil der unter Quarantäne gestellte Spieler während des Trainings Kontakt zu einem mit Corona infizierten Mitspieler hatte. Bei einer 14-tägigen Quarantäne kann der Spieler zudem für eine verhältnismäßig nicht erhebliche Zeit an seiner Arbeitsleistung gehindert gewesen sein, so dass ihm ggfls. ein Vergütungsanspruch gem. § 616 BGB zustünde. Die Voraussetzungen für eine Entschädigung des Vereins als Arbeitgeber gem. 56 IfSG liegen nicht vor, wenn er aus einem der genannten Gründe zur Zahlung der – nunmehr als Entschädigung verlangten - Vergütung an den Spieler verpflichtet war.

**zu 9. 18 U 68/20 Urteil vom 09.12.2021**  
**Vorkenntnis**

1.

Verwendet ein Verbraucher bei einer Leistung die Formulierung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“, so bringt er damit hinreichend zum Ausdruck, die Leistung nur unter Vorbehalt erbringen zu wollen. Dies führt dazu, dass der Empfänger der Leistung nicht darauf vertrauen darf, das Empfangene behalten zu dürfen, wodurch die Einwendung des § 814 BGB regelmäßig ausgeschlossen wird.

2.

Ein Makler kann auch trotz Vorkenntnis seines Kunden die Maklerprovision verdienen, wenn der Makler zusätzliche Informationen liefert, die eine für den Erwerb wesentliche Maklerleistung darstellen. Um eine wesentliche Maklerleistung annehmen zu können, ist erforderlich (und ausreichend), dass der Kunde durch den Nachweis des Maklers den konkreten Anstoß bekommen hat, sich um das ihm bereits bekannte Objekt zu kümmern (vgl. BGH, Urteil vom 04.10.1995, Az. IV ZR 163/94, BGH, Urteil vom 20.11.1997, Az. III ZR 57/96). Eine solche weitere wesentliche Maklerleistung kann in der Organisation und Durchführung einer Objektbesichtigung liegen. Dies kommt aber nur dann in Betracht, wenn dem Maklerkunden das Objekt nicht schon vorher gut bekannt gewesen ist.

3.

Ebenso kann eine weitere wesentliche Maklerleistung u. Umständen darin liegen, dass der Makler dem Kunden Unterlagen zur Verfügung stellt, die dieser benötigt, um eine Finanzierung zum Erwerb des Objekts zu erlangen. Hat er bereits vorher eine Zusage über die Finanzierung erhalten, so liegt in der Übermittlung der Unterlagen keine weitere wesentliche Maklerleistung.

**zu 10. 24 U 74/16 Urteil vom 18.11.2021**  
**Anscheinsbeweis, Pflanzenschutzmittel, Pendimethalin**

1.

Chemische Pflanzenschutzmittel, die auf einem Grundstück versprüht werden und dann durch den Wind oder ähnliche Ursachen auf das Nachbargrundstück gelangen, sind jedenfalls dann Einwirkungen i.S.d. § 906 BGB, wenn es sich um eine Konzentration handelt, die die Nutzung eines Nachbargrundstücks für einen an nachvollziehbaren Kriterien ausgerichteten ökologischen Landbau beeinträchtigt.

2.

Die Annahme eines Anscheinsbeweises, dass ein auf einem Grundstück ausgebrachtes Herbizid auf ein Nachbargrundstück einwirkt, kann in Betracht kommen, wenn beim Ausbringen des Herbizids gegen die gute fachliche Praxis verstoßen worden ist und nicht ebenso ein Dritter als Verursacher in Betracht kommt.

**zu 11. 30 U 149/19 Urteil vom 19.11.2021**  
**Abgasskandal, Abschalt einrichtung, Behauptung „ins Blaue hinein“, Kraftfahrtbundesamt, KBA, Prüfstanderkennung, Substantiierungspflicht, Thermofenster, Umschaltlogik, unzulässige Abschalt einrichtung**

1.

Eine Partei hat, sofern sie ihren Vortrag auf vermutete Tatsachen – wie etwa das Vorhandensein einer unzulässigen Abschalt einrichtung in einem Kraftfahrzeug –

stützt, greifbare Umstände für ihre Vermutung darzutun, dass und weshalb auch ihr Fahrzeug betroffen sein soll.

2.

Ausreichend hierfür kann zunächst sein, dass in dem Fahrzeug ein von dem sog. Abgasskandal betroffener Motor (hier EA 189) verbaut ist, jedenfalls ein Teil der Fahrzeuge des Fahrzeugtyps, den diese Partei innehat, eine unzulässige Abschalt-einrichtung aufweisen und der Fahrzeughersteller auch diese Partei aufgefordert hat, ein Software-Update aufspielen zu lassen.

3.

Ergibt eine amtlich eingeholte Auskunft des Kraftfahrbundesamtes dann aber, dass das konkrete Fahrzeug nicht betroffen sei, ist der Vortrag der Partei sodann für eine weitere Beweiserhebung ohne Darlegung weiterer Umstände für die eigene Betroffenheit nicht mehr ausreichend. Vielmehr erweist sich die aufrecht erhaltene Behauptung des Vorhandenseins einer unzulässigen Umschaltlogik in dem Fahrzeug der Partei dann mangels Vorhandenseins greifbarer Anhaltspunkte als unzulässige Behauptung „ins Blaue hinein“.

4.

Allein das Vorhandensein eines Thermofensters, das nicht danach unterscheidet, ob sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand oder im normalen Fahrbetrieb befindet, vermag ohne weitere Umstände, die auf ein verwerfliches Handeln des Fahrzeugherstellers schließen ließen, seine Haftung wegen einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung nicht zu begründen.

## Familiensenate

### **zu 1. 2 SAF 21/21                      Beschluss vom 19.11.2021** **Bindungswirkung des Verweisungsbeschlusses, dauernder Aufenthalt des Kindes, Ort, an dem das Bedürfnis für die Fürsorge bekannt geworden ist**

1.

Ein Verweisungsbeschluss entfaltet auch dann keine Bindungswirkung, wenn den Beteiligten vor der Entscheidung keine Gelegenheit gegeben worden ist, in angemessener Zeit auf die mitgeteilten Bedenken des Gerichts gegen seine örtliche Zuständigkeit zu reagieren.

2.

Ob der in der Regel nur vorübergehend angelegte Aufenthalt eines in Obhut genommenen Kindes in der Bereitschaftspflegefamilie einen dauernden Aufenthalt im Sinne des § 152 Abs. 2 FamFG begründen kann, beurteilt sich nach den tatsächlichen Verhältnissen, insbesondere danach, ob geplant ist, dass das Kind längere Zeit in der Bereitschaftspflegefamilie verbleibt.

3.

Für die Frage, an welchem Ort das Bedürfnis für die Fürsorge im Sinne des § 152 Abs. 3 FamFG bekannt geworden ist, kommt es im Amtsverfahren auf den Aufenthaltsort des Kindes zu dem Zeitpunkt an, in welchem das Gericht amtlich von Tatsachen Kenntnis erlangt, die Anlass zu gerichtlichen Maßnahmen sein können.

## Strafsenate

### zu 1. **2 Ausl. 178 u. 195/21 Beschluss vom 22.11.2021** **Auslieferungshindernis wegen unerträglich harter Strafe, Haftbedingungen in Nordmazedonien**

1.

Die Verhängung einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren gegen einen zur Tatzeit 18 Jahre und 2 Monate alten und nicht vorbestraften Verfolgten, dem nach den Urteilsfeststellungen lediglich ein einfacher in Mittäterschaft begangener Ladendiebstahl vorzuwerfen und die der Beutesicherung dienende, der Wegnahmehandlung nachfolgende Gewaltanwendung seitens eines Mittäters nach inländischen Maßstäben nicht zuzurechnen ist, verstößt gegen das Übermaßverbot und begründet daher ein Auslieferungshindernis.

2.

Die von den Behörden Nordmazedoniens abgegebene Zusicherung einer EMRK-konformen Unterbringung der verfolgten Person ist angesichts der im jüngsten cpt-Bericht festgestellten systemischen Mängel, die in den Haftanstalten Nordmazedoniens festgestellt worden sind, durch Einholung konkreter Auskünfte auf ihre Belastbarkeit hin einer kritischen Prüfung zu unterziehen.

### zu 2. **5 RBs 96/21 Beschluss vom 16.11.2021** **Geschwindigkeitsüberschreitung, Geschwindigkeitsmessung, standardisiertes Messverfahren, Leivtec XV3**

Bei Geschwindigkeitsmessungen mit dem Messgerät Leivtec XV3 handelt es sich derzeit nicht um ein standardisiertes Messverfahren.

### zu 3. **4 RVs 124/21 Beschluss vom 02.12.2021** **Jugendstrafsache, Rechtsmittel, Revision, Angriffsziel, Klarstellung**

Bei dem gesetzlich im Angriffsziel begrenzten Rechtsmittel nach § 55 JGG muss sich diesem mit der gebotenen Sicherheit entnehmen lassen, dass nach Ansicht des Beschwerdeführers die Schuldfrage rechtlich oder tatsächlich falsch vom Tatrichter beantwortet wurde oder die Sanktion selbst rechtswidrig sein soll.

#### Hinweis:

- ❖ Die Rechtsprechungsübersicht aktuell finden Sie ebenfalls im Bezirks-Infodienst unter "OLG Hamm/Dezernat 8/Informationen".
- ❖ Die in der Übersicht genannten Entscheidungen stehen Ihnen in der Rechtsprechungsdatenbank (NRWEntscheidungen) der Gerichte in Nordrhein-Westfalen im Volltext zur Verfügung.
- ❖ Die Datenbank im NRW-Justizportal ist auch direkt über die Adresse [www.nrwe.de](http://www.nrwe.de) erreichbar.